

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 278/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. April 1967

-----,
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: -----,

g e g e n

-----,
Beklagter und Revisionsbeklagter,

Beigeladen: -----.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. April 1967 durch

Senatspräsident	Dr. W e i ß	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. M a i s c h	und
Bundesrichter	S c h i n d l e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. T ö p f e r	und
Bundessozialrichter	R e i s	

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Januar 1966
wird als unbegründet zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger sind die Hinterbliebenen des Landwirts F. (F.), der am 15. November 1947 bei einem Raubüberfall in seinem Anwesen in der Einöde Rauch im Holz, Gemeinde Prutting, Landkreis Rosenheim, erschossen worden ist. Täter waren zwei, zum Teil maskierte Männer, die sich in fremder Sprache miteinander verständigten und von denen zumindest einer mit den räumlichen Verhältnissen des Anwesens und den persönlichen Verhältnissen des Ermordeten und dessen Familie vertraut war. Den Räubern fiel Schmuck im Wert von etwa 60.000,- RM in die Hände. Während des Krieges waren auf dem Anwesen des F. eine polnische Magd und ein polnischer Landarbeiter beschäftigt gewesen. Letzterer soll am 1. November 1947 das Ausländerlager Hersfeld verlassen und nach England ausgewandert, aber mit Sicherheit mit keinem der beiden Täter identisch sein. F. hatte nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) nach dem Kriege und auch unmittelbar vor dem Todestag mit Ausländern Kontakt aufgenommen, um Schmuck gegen Baumaterial zu tauschen. Es soll schon vor dem Raubmord zu zwei Anschlägen auf das Anwesen gekommen sein, und zwar im Juni 1945, als einige Täter (wahrscheinlich Russen) in die Fenster hineinschossen, und im September 1947, wobei die Täter aber nicht in das Haus eindrangen. Dieser Anschläge wegen habe F. vergeblich über die Gemeinde beantragt, ihm zum Schutz gegen weitere Überfälle das Führen einer Schußwaffe zu gestatten.

Der Antrag auf Hinterbliebenenversorgung wurde mit Bescheid vom 1. August 1959 abgelehnt. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Das LSG wies die Berufung

- 3 -



- 3 -

der Kläger mit Urteil vom 26. Januar 1966 zurück. Der Antrag sei zwar erst nach Ablauf der Ausschußfrist des § 58 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gestellt worden, doch müsse nach Beseitigung der Anmeldefristen durch das 1. Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) - 1. NOG - ab 1. Juni 1960 geprüft werden, ob die anspruchsbegründenden Voraussetzungen gegeben seien. Dies sei zu verneinen, weil es sich bei der Tötung des F. nicht um einen schädigenden Vorgang gehandelt habe, der infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen Gebietes zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sei (§ 5 Abs. 1 Buchst. d BVG). Das Bundessozialgericht (BSG) habe in BSG 5, 116 hierzu ausgeführt, nach der Besetzung deutschen Gebiets durch die Streitkräfte der Alliierten sei die deutsche Bevölkerung insbesondere dadurch gefährdet gewesen, daß viele kriminelle Elemente die Freiheit wieder erlangten und ein Teil der während des 2. Weltkrieges zwangsweise nach Deutschland gebrachten Fremdarbeiter dem Haß gegen die Deutschen freien Lauf ließ. Die Zahl der Raubüberfälle sei sprunghaft angestiegen. Die entwaffnete deutsche Bevölkerung sei damals schutzlos Verbrechern ausgeliefert gewesen, die teilweise rücksichtslos von der Schußwaffe Gebrauch gemacht hätten. Die Besatzungsmächte hätten sich der Verbrecherbekämpfung zunächst kaum widmen können. Eine deutsche Polizei habe unmittelbar nach der Kapitulation überhaupt nicht bestanden, nach ihrer Reorganisation sei ihr das Tragen und der Gebrauch von Schußwaffen längere Zeit nicht erlaubt gewesen. Hinzu sei gekommen, daß die Ausländer der deutschen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen gewesen seien. Die infolge dieser Umstände

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

aufgetretene Unsicherheit und Gefahr für die Bewohner des besetzten Gebietes müsse als eine besondere, der Besatzung eigentümliche Gefahr angesehen werden, weil die Besatzungsmächte als die tatsächlichen Inhaber der Polizeigewalt die Zivilbevölkerung nicht in ausreichendem Maße vor Gewalttaten krimineller Elemente hätten schützen können. Diese Gefahr sei dann allmählich geringer geworden, wozu nicht nur das schärfere Eingreifen der Militärpolizei, sondern auch die fortschreitende Neuorganisation und die Bewaffnung der deutschen Polizei sowie die sich entwickelnde Zusammenarbeit zwischen Militärpolizei und deutscher Polizei bei der Verbrecherbekämpfung beigetragen habe. Ob und ggfs. von welchem Zeitpunkt ab von einem wirksamen Schutz der Bevölkerung des besetzten Gebiets vor Gewalttaten gesprochen werden könne, hänge von den örtlichen Verhältnissen ab und sei nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Im Urteil vom 29. Oktober 1958 habe das BSG (= BSG 8, 203, entschieden, es liege ein schädigender Vorgang im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG vor, wenn jemand bei einem Fandenüberfall in den ersten Monaten nach der Kapitulation (22. Oktober 1945) getötet worden ist, sofern infolge der durch die Besatzung hervorgerufenen Gefahr eine erhöhte Unsicherheit bestanden und ein wirksamer Schutz der Zivilbevölkerung gefehlt habe. Dieser vom BSG entschiedene Fall habe mit der vorliegenden Streitsache lediglich gemeinsam, daß es sich in beiden Fällen um einsam gelegene Einödhöfe gehandelt habe, die wegen ihrer abgelegenen Lage an sich gefährdet erschienen. Jedoch sei der entscheidende Unterschied im Zeitpunkt der Überfälle zu suchen: Der Überfall in der vom BSG entschiedenen Streitsache habe bereits am 22. Oktober 1945 und damit um 2 Jahre früher als hier stattgefunden. Dieser zeitlichen Nähe zur militärischen Besetzung

- 5 -



- 5 -

und der damit verbundenen Freilassung der Ausländer entsprächen auch andersartige tatsächliche Verhältnisse. Während das BSG in seiner Entscheidung festgestellt habe, daß die Art der Straftat nach den dort gegebenen zeitlichen und örtlichen Besonderheiten typisch war, sei nach dem Bericht der Landpolizeidirektion Oberbayern vom 25. Januar 1962 im Raum Rosenheim der Umfang an Raubüberfällen nicht ungewöhnlich gewesen. Danach hätten sich in den Jahren 1945 - 1947 je ein Raubmord, im Jahre 1945 zwei, 1946 fünf und 1947 drei Raubüberfälle ereignet. Zwar hätten hier wegen der abgelegenen Lage des Einödhofs und der in der Nähe befindlichen Ausländerlager -Rosenheim-Prien - Bad Aibling - Stephanskirchen - die sogenannten "displaced persons" eine Gefahr dargestellt; die Gefahr sei jedoch zur Tatzeit nicht mehr eine "besondere" im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG gewesen, weil die Polizei nach dem Bericht der Landpolizeidirektion Oberbayern vom 25. Januar 1962 Ende 1947 ausreichend besetzt gewesen sei. Hiernach seien im November 1947 der Posten Prutting mit zwei und der Posten Rosenheim mit vierzehn Beamten besetzt gewesen. Dazu sei noch die Kriminalaußenstelle Rosenheim mit neun Beamten gekommen. Die Bewaffnung mit US-Karabinern und US-Revolvern sei nach Ansicht der Bayerischen Landpolizei in den betreffenden Dienststellen ausreichend gewesen, um die Bevölkerung vor Übergriffen zu schützen. Durch diese Bewaffnung und Besetzung der einzelnen Landpolizeiposten sei der Schutz bei normaler Gefahr gewährleistet gewesen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Ein weiterer Unterschied liege hier in dem eigenen Verhalten des Ermordeten; denn F. habe selbst eine erhöhte Gefahr dadurch herbeigeführt, daß er seit Kriegsende Kontakt mit Ausländern aufgenommen habe, um Schmuck gegen Baumaterial einzutauschen. Aus der Aussage des Schweizers F. gehe hervor, daß des öfteren Ausländer zu F. gekommen seien, um mit ihm Geschäfte zu machen. So sei F. noch am 13. November 1947 mit dem Zeugen W. nach Rosenheim gekommen, um sich dort mit zwei Ausländern aus Stuttgart zu treffen, die einige Zeit zuvor auf Vermittlung des Landwirts W. bei F. zum gleichen Zweck auf dem Hof gewesen seien. Damit habe dieser fremdländische Personenkreis nicht nur Kenntnis von den Örtlichkeiten erlangt - das Anwesen sei von Wald umschlossen und von einem Unbekannten oder mit den Verhältnissen nicht Vertrauten kaum zu finden -, sondern auch noch in Erfahrung gebracht, daß auf dem abgelegenen Hof Schmuck von größerem Wert vorhanden sei. Dieses Verhalten des Getöteten habe zwar zu einer erhöhten, besonderen Gefahr geführt, die die wesentliche Ursache des Überfalles war; um eine "besondere Gefahr", die mit der militärischen Besetzung zusammenhing, habe es sich jedoch nicht gehandelt.

Mit der zugelassenen Revision rügen die Kläger wesentliche Mängel des Verfahrens sowie Verletzung des § 5 Abs. 1 Buchstabe d BVG. Der Sachverhalt sei nur unvollständig wiedergegeben, es sei nicht berücksichtigt worden, daß nach der Mitteilung des Dr. M. vom 30. Oktober 1959 die durch das Besatzungsrecht der deutschen Polizei auferlegten Bindungen in Oberbayern die

- 7 -



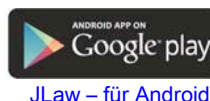
- 7 -

polizeilichen Maßnahmen im Einzelfall erheblich hätten beeinträchtigen können und auch beeinträchtigt hätten, da "nur 58,7 %" der im Oktober 1957 (richtig 1947) verübten Verbrechen und Vergehen hätten geklärt werden können. Die Polizei sei im vorliegenden Fall erst Stunden später auf dem Hof eingetroffen. Außerdem seien die Täter mit den Verhältnissen auf dem Einödhof vertraut gewesen. Das Verhalten des Ermordeten habe entgegen der Ansicht des LSG nicht zu einer erhöhten besonderen Gefahr geführt. Selbst wenn man mit dem LSG annehme, der Kläger habe Kontakt mit Ausländern gehabt und Schmuck gegen Baumaterialien geboten, so sei damit nicht widerlegt, daß Ursache der Ermordung die besondere Besatzungsgefahr gewesen sei. Bezüglich dieser tatsächlichen Feststellung werde die Rüge mangelnder Sachaufklärung erhoben. Denn in einer Gegend mit 4 Ausländerlagern sei es selbstverständlich, daß hin und wieder Ausländer auch auf einem solch einsamen Hof erscheinen, vor allem, um irgendwelche Lebensmittel zu erhalten. Der Ermordete sei ängstlich bemüht gewesen, daß kein solcher Ausländer oder Inländer irgend eines seiner Hofgebäude betrete. Daß der Kontakt sich in einer solchen Gegend, die von Ausländerlagern umringt sei, nicht ganz vermeiden lasse, ergebe schon die Lebenserfahrung. Selbst wenn - nur das ergebe die Aussage des W. - zunächst der früher bei dem Ermordeten beschäftigte Landwirt W. Ausländern gesagt habe, man könne von F. Sch. gegen Baumaterial erhalten und selbst wenn F. diese Vermittlung aufgegriffen habe, so werde nur bestätigt, daß die Ermordung einer besonderen besatzungsbedingten Gefahr entsprungen sei. Denn nur unter den konkreten

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

örtlichen und persönlichen Verhältnissen (keine Bewaffnung, habe ein solches Verhalten zu einer Straftat reizen können. Dabei habe es sich aber um ein in der damaligen Zeit durchaus normales Verhalten gehandelt, wenn mit den zur Verfügung stehenden Gütern das beschafft wurde, was man dringend benötigte. Ein solches Verhalten des F. habe nur unter den besonderen örtlichen und persönlichen Verhältnissen gefährlich sein können. Als Gefahr erscheine danach aber nur die besatzungsbedingte Situation. Schließlich habe der vom Gericht genannte fremdländische Personenkreis ja ohne Zutun des Ermordeten durch den Landwirt W. von dem Schmuck erfahren. Als wesentlicher Verfahrensmangel werde noch gerügt, daß das Gericht der Aussage des Landwirts W. gefolgt sei, obgleich die Klägerin zu 1.) persönlich in der Berufungsverhandlung erklärt habe, sie lehne dessen Aussage als unglaubwürdig ab. Die Klägerin habe verständlicherweise gezögert, bloße Vermutungen über Beteiligungen an der Tat zu äußern. Nachdem das Gericht aber die Aussage des W. für erheblich gehalten habe, hätte es sich persönlich von dessen Glaubwürdigkeit überzeugen müssen und die Aussage vor der Polizei nicht als Zeugenaussage behandeln dürfen. Die Kläger hielten es nämlich für ausgeschlossen, daß F., ohne mit seiner Frau oder seiner Mutter zu sprechen, Schmuck habe weggeben wollen, da dieser Eigentum der beiden Frauen gewesen und ganz als deren Privatangelegenheit betrachtet worden sei. Außerdem habe im Herbst für F. kein Anlaß bestanden, Baumaterial zu besorgen; daß auf einem Hof ein Heustadel nicht im späten Herbst errichtet werden könne, ergebe schon die Lebenserfahrung. Daher hätten Zweifel an der Behauptung entstehen müssen, daß F. sich im Herbst um solches Baumaterial bemüht habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



- 9 -

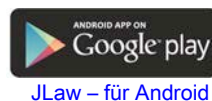
Sachlich-rechtlich habe das LSG den Begriff der besonderen Gefahr verkannt. Dabei seien die örtlichen Verhältnisse und die Lage des Einzelfalles in genauerer Weise, als dies vor dem Berufungsgericht geschehen sei, zu beachten. Die örtlichen Verhältnisse hätten eine besondere besatzungsbedingte Gefahr durch die Nähe der Ausländerlager zu dem einsamen Hof dargestellt, weil sich die Täter vor der Verfolgung durch die deutsche Polizei in diese Lager hätten zurückziehen können. Die Tat sei auch durch Ausländer ausgeführt worden, deren Verfolgung durch die Existenz dieser Lager vereitelt worden sei. Dadurch sei ein besonderer Anreiz für Kriminelle geschaffen worden. Hinzu sei gekommen, daß - ebenfalls bedingt durch die Besetzung - dem Einödbauern, der sonst immer im Besitz von Waffen gewesen sei, diese Waffen trotz mehrfachen Antrags nicht hätten genehmigt werden können. Man habe also von den Lagern der Umgebung aus nahezu gefahrlos einen Raubzug unternehmen können. Das späte Eintreffen der Polizei nach der Tat auf dem Hof beweise, wie unzureichend der Schutz des Hofes durch die deutsche Polizei gewesen sei. Die mangelhafte Aufklärung des Vorfalles, die an der Existenz der Ausländerlager gescheitert sei, beweise, wie sehr sich das Risiko einer Straftat unter diesen Umständen von normalen Verhältnissen unterschieden habe. Die Tat stelle sich zwar als eine späte, aber doch als eine typische Folge der mit der Besetzung zusammenhängenden Gefahr dar. Das LSG hätte nicht darauf abstellen dürfen, ob im Landkreis, bzw. "Raum" Rosenheim zur Tatzeit eine der Besetzung eigentümliche Gefahr vorgelegen habe, denn maßgebend sei die Gefahrenlage für den Hof. Das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

LSG nehme ferner nicht Stellung zu der Frage, daß die Lage des Hofes zu den Ausländerlagern, die fehlende Zuständigkeit der deutschen Polizei für diese Lager und die Nichtgenehmigung des Waffenbesitzes eine besondere Gefahr dargestellt hätten. Die Feststellung des LSG, durch die Bewaffnung und Besetzung der Landpolizeistationen sei der Schutz bei normaler Gefahr gewährleistet gewesen, genüge nicht. Der Zeitpunkt des Überfalls sei nach BSG 17, 225, 228 kein entscheidendes Kriterium. Die Überlegung des LSG, daß für die Jahre 1945 bis 1947 je 1 Raubmord angenommen werde, sei untauglich für die Beurteilung der Frage, ob etwas als typische Besatzungsfolge anzusehen sei. Denn das Gesetz habe auch einmalige Fälle erfassen wollen. Die Meinung des Beklagten, daß die Vorschrift eng auszulegen sei, führe für den konkreten Fall zu nichts, wesentlich sei vielmehr, daß im vorliegenden Fall eine unmittelbar besatzungsbedingte Gefahr vorgelegen habe.

Die Kläger beantragen, die Urteile des Sozialgerichts (SG) und des Landessozialgerichts sowie den angefochtenen Bescheid aufzuheben und den Klägern Witwen- und Waisenrente zuzusprechen. Der Beklagte und der Beigeladene haben beantragt, die Revision zurückzuweisen. Verfahrensverstöße lägen nicht vor, das Urteil sei nicht zu beanstanden.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Sachlich ist sie nicht begründet.

- 11 -



- 11 -

Die Verfahrensrügen greifen nicht durch. Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die zur Zeit des Überfalls bestehenden Verhältnisse zwar eine Gefahr darstellten, daß diese Gefahr jedoch nicht mehr eine "besondere" im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe d BVG war. Die dieser rechtlichen Folgerung zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen, insbesondere die, daß die Polizei damals ausreichend besetzt und bewaffnet gewesen sei, sind durch Verfahrensrügen nicht mit Erfolg angegriffen. Das LSG hat den Brief des Dr. M. vom 30. Oktober 1959 im Urteil erwähnt. Es mußte wegen der darin geschilderten Beschränkung der Polizei, die die Verschlepptenlager nur mit Zustimmung der Besatzungsmacht betreten und Ermittlungen dort nur unter Aufsicht des amerikanischen Militärpersonals vornehmen konnte, nicht zu einem anderen Ergebnis gelangen. Dasselbe gilt für den Hinweis, daß von den in Oberbayern im Oktober 1947 verübten Verbrechen und Vergehen nur 58,71 % geklärt werden konnten. Denn es kam allein darauf an, ob der Raubüberfall durch eine besondere Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe d BVG wesentlich begünstigt worden ist. Es ist zwar denkbar, daß schon durch die Erschwerung der polizeilichen Verbrechensverfolgung Täter zur Begehung einer Straftat angereizt werden und daß darin u.U. eine besondere Besatzungsgefahr erblickt werden kann. Zu einer solchen Erwägung gibt der vorliegende Fall jedoch keine Veranlassung, weil nicht festgestellt werden konnte, ob die Täter aus einem der im Bezirk Rosenheim bestehenden Lager kamen oder nach der Tat dort Unterschlupf gesucht haben. Hier spricht sogar mehr für die Annahme, daß die Tat von Ausländern aus Stuttgart, mit denen F. verhandelt hatte, begangen wurde. Auch läßt eine Aufklärungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

quote von immerhin 58,71 % ohne Angabe von Vergleichszahlen aus späteren - für normal gehaltenen - Jahren keinen Schluß auf eine wesentliche Behinderung der Verbrechensverfolgung zu. Selbst Dr. M. hat eine solche grundsätzlich verneint, wenn er angab, die Landpolizei sei zur Tatzeit wieder ausreichend mit Personal und Waffen versorgt gewesen, was auch für die Verhältnisse im Landkreis Rosenheim gelte, und die Voraussetzungen für eine wirksame Verbrechensverfolgung seien im Raum Oberbayern an sich bereits wieder vorhanden gewesen. Die damalige Aufklärungsquote von 58,71 % liegt im übrigen über den in der Bundesrepublik für die Jahre 1963 bis 1966 erzielten Ergebnissen von 55,5 % für 1963, 55,0 % für 1964, 53,2 % für 1965 und 53,0 % für 1966 (vgl. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1967 S. 268).

Wenn die Polizei erst Stunden nach der Tat in der Einöde eingetroffen sein sollte, so mußte das LSG hieraus allein nicht auf eine unzureichende Verbrechensverfolgung schließen; im übrigen erwähnt der Bericht der Kriminalaußenstelle Rosenheim vom 17. November 1947 eine schriftlich durchgeführte Tatortbesichtigung. Darüber hinaus hatte die Klägerin zu 1.) vor der Polizei angegeben, es sei 12 Minuten vor 3 Uhr gewesen, als sie das Haus verließ, um wegen telefonischer Verständigung der Polizei zu den Nachbarn zu laufen. Wenn sie 1966 vor dem LSG angab, zwei Kriminalbeamte seien erst am Morgen, als bereits das Personal den Stall zur Arbeit aufsuchte, erschienen, so ist eine bemerkenswerte Verspätung angesichts der abgelegenen Lage des Einödhofes und des Umstandes, daß sich der Überfall in der Nacht ereignete, nicht hinreichend ersichtlich.

- 13 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 13 -

Der Hinweis der Revision, daß die Täter mit den Verhältnissen auf dem Einödhof vertraut gewesen seien, spricht nicht für die Annahme einer Besatzungsgefahr, sondern im Gegenteil dafür, daß im vorliegenden Fall besondere Umstände, die mit den örtlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des F. selbst zusammenhängen, bei dem Überfall mitgewirkt haben. Das gilt auch für den von der Revision eingeräumten Kontakt mit Ausländern und das von der Revision in Zweifel gezogene Bestreben des F., Schmuck gegen Baumaterial einzutauschen. Wenn das LSG in diesen persönlichen, lediglich durch die allgemeinen Nachkriegsverhältnisse bedingten Umständen keine besondere Besatzungsgefahr erblickt hat, so hat es nicht gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen. Inwieweit und weshalb sich das LSG insoweit zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen (vgl. BSG in SozR SGG § 103 Nr. 7), ist aus dem Revisionsvorbringen nicht ersichtlich.

Die Rüge der Revision, das LSG hätte der Aussage des Zeugen W. vor der Polizei ohne eine persönliche Anhörung nicht folgen dürfen, weil diese unglaubwürdig sei, was sich daraus ergebe, daß F. den Schmuck nicht weggegeben hätte, ohne mit seiner Frau und seiner Mutter zu sprechen und daß man einen Heustadel nach der Lebenserfahrung nicht im späten Herbst errichten könne, weshalb F. sich zu dieser Zeit nicht um Baumaterial bemüht haben könne, bezieht sich auf die Erwägung des LSG, daß F. selbst eine erhöhte Gefahr herbeigeführt habe, die die wesentliche Ursache des Überfalles gewesen sei. Nachdem das LSG bereits aus

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

allgemeinen Erwägungen eine besondere Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe d BVG verneint hatte, weil die Polizei damals ausreichend besetzt und bewaffnet gewesen sei, sollte mit dieser Erwägung nur dargetan werden, daß auch wegen dieser persönlichen Umstände keine besondere Besatzungsgefahr angenommen werden könne. - Das LSG hat sich in den Urteilsgründen insoweit nicht auf eine Aussage des Zeugen "W.....", sondern ausdrücklich nur auf die des Zeugen F..... bezogen. Auch wenn man davon ausgeht, daß das LSG in Wahrheit die Bekundungen des Zeugen W..... verwertet hat, so ist doch zu beachten, daß die Klägerin zu 1.) selbst zum Ausdruck gebracht hatte, daß es sich um Ausländer gehandelt habe, die wegen des Schmucks gekommen waren. Sie sagte u.a., die beiden hätten sich (vor dem Erschießen) in fremder Sprache kurz miteinander unterhalten, der Maskierte sei mit aller Ruhe daran gegangen, den Schreibtisch und die anderen Möbelstücke nach Schmuck zu durchsuchen, sie nehme an, daß die Räuber Bescheid wußten und schließlich, sie glaube fast, daß ihr Mann die beiden gekannt habe. Auch F..... hatte ausgesagt, daß schon des öfteren Ausländer zum Hamstern oder mit Waren gekommen und daß verschiedene von den Ausländern speziell zu Herrn F..... gekommen seien. Der Grund dieser Besuche wird von der Revision selbst angedeutet, wenn sie vorträgt: Schließlich erfuhr der vom Gericht angeführte fremdländische Personenkreis ja ohne Zutun des Ermordeten schon von dem Landwirt W..... von dem Schmuck. Damit ist sinngemäß auch aus dem Revisionsvorbringen zu entnehmen, daß W..... - gleichgültig, ob zunächst aus eigenem Antrieb oder von vornherein im Auftrag des F. - mit Geschäften des F. befaßt war, die mit dem Schmuck zusammenhingen.

- 15 -



- 15 -

Es ist daher nicht ersichtlich, aus welchen Gründen das LSG die Aussage des Zeugen W. als unglaublich hätte ansehen müssen. Auch wenn der Heustadel nicht im späten Herbst errichtet worden wäre, so würde es der Lebenserfahrung entsprochen haben, wenn F. angesichts der Baumaterialknappheit die ihm angebotenen Baustoffe ohne Rücksicht auf die Jahreszeit erworben hätte. Im übrigen hat die Revision nicht vorgetragen, daß die Klägerin vor dem LSG der Verwertung dieser Zeugenaussage, auf die sich schon das SG gestützt hatte, widersprochen und eine nochmalige Anhörung dieser Zeugen begehrt hätte. Das LSG konnte die Ermittlungen der Landpolizei Oberbayern zu dem Überfall, die Inhalt der Versorgungsakten geworden waren, verwerten, da sie zu dem Gesamtergebnis des Verfahrens gehörten. Sonach sind auch hinsichtlich dieser Erwägung des LSG Verfahrensmängel nicht ersichtlich.

Die Revision konnte auch sachlich-rechtlich keinen Erfolg haben. Nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchstabe d BVG besteht ein Anspruch auf Versorgung, wenn eine Schädigung durch schädigende Vorgänge verursacht wurde, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen Gebietes zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind. Das LSG ist bei Auslegung des Begriffs der besonderen Gefahr der Rechtsprechung des BSG in BSG 5, 116 und 8, 203, der auch der erkennende Senat beitrifft, gefolgt. Da das LSG diese Urteile zum Teil ausführlich wiedergegeben hat, wird wegen der Einzelheiten auf diese Entscheidungen verwiesen. Wenn das LSG dabei darauf abstellte, daß sich hier der Überfall nicht

- 16 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

alsbald nach dem Zusammenbruch, etwa im Oktober 1945, sondern zwei Jahre später im November 1947 ereignet hat, als Raubüberfälle verhältnismäßig selten gewesen sind (1947 nur 3 Raubüberfälle und 1 Raubmord im Raum Rosenheim), und die Polizeidienststellen bereits wieder so ausreichend besetzt und bewaffnet waren, daß die Bevölkerung vor Übergriffen geschützt werden konnte, und andererseits - entgegen dem Revisionsvorbringen - auch die abgelegene Lage des Einödhofes in der Nähe von 4 Ausländerlagern in Betracht gezogen, die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse und Besonderheiten des Falles sonach berücksichtigt hat (vgl. BSG 5, 116), so hat es die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Buchstabe d BVG, bzw. den Begriff der besonderen Gefahr zutreffend ausgelegt und angewandt. Wenn ferner das LSG dazu ausgeführt hat, daß damals bei normaler Gefahr Polizeischutz gewährleistet war, so genügte dies, - jedenfalls angesichts der vom LSG festgestellten, von F. selbst herbeigeführten besonderen Umstände - um eine für den Zustand der militärischen Besetzung charakteristische (BSG 8, 205) besondere Gefahr zu verneinen.

Daß die Behinderung der deutschen Polizei beim Betreten der Verschlepptenlager und der Zeitpunkt des Eintreffens der Polizei auf dem Hof nach der Tat das LSG nicht zu einer anderen Beurteilung veranlassen mußte, ist bereits bei Prüfung der Verfahrensrügen erörtert worden. Hinsichtlich der Berechtigung zum Tragen von Waffen hat die Klägerin zu 1.) vor dem LSG angegeben, ihr Mann habe vergeblich über die Gemeinde beantragt, ihm eine Bewaffnung zu gestatten. Weshalb der bei der Gemeinde gestellte Antrag keinen Erfolg hatte, ist nicht bekannt; dies kann aber auch dahingestellt bleiben.

- 17 -



- 17 -

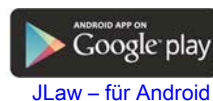
Zwar bietet schon in normalen Zeiten der Waffenbesitz des Bürgers einen erhöhten Schutz vor Verbrechen. Eine durch die Besatzungsmacht angeordnete allgemeine Entwaffnung der Zivilbevölkerung kann jedoch für sich allein noch nicht als ein Umstand angesehen werden, der eine besondere Besatzungsgefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe d BVG begründet, jedenfalls gilt dies, sobald die bestehenden Polizeidienststellen wieder ausreichend bewaffnet sind. Zutreffend ist daher in BSG 8, 205 darauf abgestellt worden, daß den damaligen deutschen Sicherheitsbehörden insbesondere die Waffen, also die Mittel zu einer wirksamen Verbrechensbekämpfung genommen oder versagt worden seien; auch in BSG 5, 119 ist hierauf hingewiesen worden, wenn es heißt, daß die der Besetzung deutschen Gebiets eigentümliche Gefahr u.a. durch die Bewaffnung der deutschen Polizei sowie die Zusammenarbeit zwischen der Militärpolizei und der deutschen Polizei bei der Verbrechensbekämpfung allmählich geringer geworden sei. Bei dieser Sachlage kann unerörtert bleiben, ob der Raubüberfall überhaupt durch mangelnde Bewaffnung des F. und nicht dadurch im wesentlichen ermöglicht worden ist, daß der Zeuge F. offensichtlich versehentlich das Türschloß abgeschlossen hatte, ohne daß der Bügel eingeschnappt war.

Das LSG hat auch zutreffend nur darauf abgestellt, ob die Posten Prutting und Rosenheim ausreichend besetzt und bewaffnet waren. Da der Polizei auch der Schutz des Gebietes, in dem der Hof des F. lag, anvertraut war, konnte damit auch eine für diesen Hof bestehende besondere Besatzungsgefahr ohne Rechtsirrtum verneint werden.

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 18 -

Dem Urteil des LSG steht auch nicht die Entscheidung des erkennenden Senats in BSG 17, 225, 228, die einen anderen Fall betraf, entgegen; dort ist im wesentlichen nur ausgesprochen, daß die mit der militärischen Besetzung Deutschlands zusammenhängenden besonderen Gefahren nicht mit dem Vorgang der Besitznahme des deutschen Gebietes beendet wurden (BSG aaO 228).

Das LSG mußte schließlich auch nicht der Meinung sein, daß, wenn das Gesetz einmalige Fälle erfaßt, auch der vorliegende unter § 5 Abs. 1 d BVG fällt. Vielmehr können Überfälle, die nicht durch eine allgemeine Unsicherheit und Gefahr für die Bewohner des besetzten Gebietes (vgl. BSG 5, 119), sondern wesentlich durch persönliche, wirtschaftliche oder schicksalsmäßig bedingte Umstände der im Einzelfall betroffenen Personen zustande gekommen sind, grundsätzlich nicht als Ausfluß einer besonderen Gefahr im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe d BVG angesehen werden. Jedenfalls gilt dies für Raubüberfälle, die nicht von Besatzungsangehörigen begangen worden sind. Eine Straftat, die, wie der Raubüberfall, der gewöhnlichen, zu allen Zeiten vorkommenden Kriminalität zuzurechnen ist, ist, wenn sie längere Zeit nach der Besetzung bzw. dem Zusammenbruch 1945 verübt worden ist, regelmäßig kein schädigender Vorgang im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchstabe d BVG (vgl. BSG 8, 205).

- 19 -



- 19 -

Da das Urteil des LSG nach alledem nicht zu beanstanden war, mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

